BG RCI
Berufsgenossenschaft
Rohstoffe und chemische Industrie

Merkblatt zum Abfindungsbescheid

Erläuterungen
Die Beiträge zur Berufsgenossenschaft dienen dazu, die gesetzlichen Aufgaben des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, der Rehabilitation und Entschädigung nach Eintritt eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit zu erfüllen.

Basis- und Strukturumlage (BuS)
Die Basislast setzt sich insbesondere aus den Ausgaben für Entschädigungsleistungen - mit Ausnahme der Rentenlasten i.S.d. §§ 176 ff SGB VII n.F. - sowie den Verwaltungskosten zusammen. Strukturlast sind die Rentenlasten, die die Berufsgenossenschaft hätte, wenn sie schon immer so viele Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten verzeichnen würde wie im Geschäftsjahr. Die Gefahrklasse wurde durch den Gefahrtarifveranlagungsbescheid mitgeteilt. Das Arbeitsentgelt ist dem eingereichten Lohnnachweis entnommen oder, falls dieser nicht vorlag, geschätzt worden. Den zur Deckung des Finanzbedarfs des abgelaufenen Kalenderjahres festgestellten Beitragsfuß (Umlageziffer) hat der Vorstand bindend beschlossen. Ab dem Umlagejahr 2019 wird die Basisumlage für die Branchen der BG RCI einheitlich berechnet, die Strukturumlage erfolgt branchenbezogen.

Abfindungssatz (%): Der Abfindungssatz ist das Ergebnis der Multiplikation der Gefahrklasse mit dem Abfindungsfuß. Er gibt den Beitrag für 100 EUR Arbeitsentgelt in der jeweiligen Gefahrklasse an.

Beitrag EUR: Aus der Formel **Arbeitsentgelte x Abfindungssatz : 100** ergibt sich der Abfindungsbeitrag

Lastenverteilung nach Neurenten bzw. Entgelten (Überaltlastausgleich)
Nach dem sogenannten Überaltlastausgleich werden insbesondere solche Rentenlasten aus zurückliegenden Jahren von der Solidargemeinschaft aller Berufsgenossenschaften getragen, die durch den Strukturwandel bedingt sind (sogenannte Überaltlast). Zunächst bringt jede Berufsgenossenschaft Rentenlasten in Höhe ihrer Strukturlast auf (siehe oben). Der Teil der eigenen Rentenlasten, der diesen mathematisch ermittelten Wert der Strukturlast übersteigt, fließt in eine Solidarumlage. Ein Teil dieser Solidarumlage ist durch die Strukturlast derjenigen Berufsgenossenschaften abgedeckt, die eine Unteraltlast haben – die also derzeit, gemessen an den aktuell versursachten Unfällen und Berufskrankheiten, zu niedrige Beiträge erheben. Was übrig bleibt, wird dann auf alle Berufsgenossenschaften verteilt. Als Schlüssel hierfür hat der Gesetzgeber festgelegt, dass 70 Prozent der Überaltlast nach Entgelten – also wirtschaftlicher Leistungskraft – zu verteilen sind und 30 Prozent nach Neurenten – also nach Risiko. Der Beitrag zu dieser Umlage wird von den Berufsgenossenschaften für das Bundesamt für Soziale Sicherung, das den Ausgleich durchführt, eingezogen. Bei der Lastenverteilung nach Entgelten bleibt ein gesetzlich festgelegter und jährlich angepasster Freibetrag außer Betracht. Den Beitragsfuß bzw. Beitragssatz hat der Vorstand bindend beschlossen.

Vorauszahlungen
Die von Ihnen geleisteten Vorauszahlungen wurden verrechnet, soweit sie bis zu dem im Bescheid genannten Termin der Berufsgenossenschaft gutgeschrieben waren.

20000001